

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung  
zur Aufstallung von Geflügel  
zum Schutz gegen die Geflügelpest  
im Kreis Segeberg**

Der Landrat des Kreises Segeberg ordnet aufgrund des Erlasses des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume für Schleswig-Holstein zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel in bestimmten Landesgebieten vom 25.11.2014 in Verbindung mit den Abschnitten 2, 8 und 10 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324) i.V.m. § 13 Abs.1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 08.05.2013 (BGBl. I S. 1212), des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) vom 16.07.2014 (GVOBl. S. 141), der §§ 173, 174, 176, 228, 229, 235 - 237, 249 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) i.d.F. vom 02.06.1992 (GVOBl. S. 243), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, folgendes an:

1. In den nachfolgend benannten Gebieten des Kreises Segeberg (Aufstallungsgebiete) wird die Aufstallung von Geflügel (Hühner, Truthühner (Puten), Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse) ab sofort angeordnet. Geflügel darf nur

A: in geschlossenen Ställen oder

B: unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegenüber Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung),

gehalten werden.

2. Folgende Teile des Kreises Segeberg werden hiermit jeweils zu einem Aufstallungsgebiet erklärt:

a) Jeweils ein Streifen von 500 m landeinwärts ab der Uferlinie um folgende Seen:

- Schmalensee
- Großer Segeberger See
- Neversdorfer See
- Seedorfer See
- Wardersee
- Bornhöveder See
- Mözener See
- Stocksee
- Seekamper See

- b) ein Streifen von 500m landeinwärts an der Trave ab der unterstromseitigen Kante des Gehweges der Travebrücke in Bad Segeberg im Zuge der B 206 flussabwärts
- c) ein Streifen von 500m landeinwärts an der Alster ab der Wegbrücke beim Gute Stegen flussabwärts

Für die vorstehenden Anordnungen wird hiermit die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, so dass einem gegen diese Allgemeinverfügung erhobenen Widerspruch die aufschiebende Wirkung versagt bleibt.

In begründeten Einzelfällen kann der Kreis Segeberg, Der Landrat, Tiergesundheit und -haltung, Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg (Veterinäramt) auf Antrag über Ausnahmen von der Aufstallungspflicht entscheiden.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Begründung:**

Am 05.11.2014 ist im Kreis Vorpommern- Greifswald in einem Putenmastbestand der Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) des Subtyps H5N8 amtlich festgestellt worden.

Auf der Insel Rügen ist am 22.11.2014 das Aviäre Influenzavirus des Subtyps H5N8 bei einer Wildente (Krickente) nachgewiesen worden.

Darüber hinaus ist in einer Entenhaltung in England sowie in mindestens vier landwirtschaftlichen Geflügelhaltungen in den Niederlanden das hochpathogene Aviäre Influenzavirus vom selben Subtyp nachgewiesen worden.

Alle Betriebe zu den Primärausbrüchen in den jeweiligen Ländern liegen in der Nähe zu Gewässern mit bedeutenden Rast- und Mauserplätzen für Wildwasservögel.

Mit dem Nachweis vom Influenzotyp H5N8 in einer Wildente auf Rügen (Krickente) ist bewiesen, dass das Virus in der Wildvogelpopulation vorhanden ist. Eine Verbreitung durch Wildvögel ist daher wahrscheinlich. Es ist zu befürchten, dass es zu einer Einschleppung des hochansteckenden Erregers in die Nutztierbestände kommt. Da das insbesondere für Hausgeflügel hochpathogene H5N8-Virus in der Wildvogelpopulation vorhanden ist, waren Maßnahmen zum Schutz vor der Einschleppung in Hausgeflügelbestände zu treffen. Die zur Verhinderung der Einschleppung angeordneten vorgenannten Maßnahmen geeignet, erforderlich und angemessen.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hoch ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung bei Geflügel und anderen Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen kann und damit hohe Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge hat.

Mangels anderer epidemiologischer Hinweise zu möglichen Einschleppungsursachen kann weiterhin nicht ausgeschlossen werden, dass der Eintrag der Geflügelpest in

den Putenmastbestand in Vorpommern- Greifswald, sowie in die Geflügelbestände in den Niederlanden und England durch infizierte Wildvögel erfolgt ist. Im Kreis Segeberg befinden sich an Seen und Fließgewässern zahlreiche als bedeutend eingeschätzte Rastplätze für Wildvögel, auf denen insbesondere im Rahmen des Vogelzuges und der Winterrast vermehrt mit Wildvögeln zu rechnen ist. In diesen Gebieten besteht daher derzeit ein erhöhtes Risiko der Übertragung des Erregers der Geflügelpest durch Wildvögel auf gehaltenes Geflügel. Im Ergebnis der Risikobewertung gem. § 13 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung sind daher die in Nr. 2 benannten Gebiete als Risikogebiete ausgewiesen worden. In diesen Risikogebieten erfolgt gem. § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung die Anordnung der Aufstallung (Nr. 1) für Geflügel.

### **Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung für die Aufstallung und Festlegung der Aufstallungsgebiete war im öffentlichen Interesse geboten. Zur Verhinderung einer Einschleppung der Seuche war es erforderlich, dass in den festgelegten Risikogebieten liegende Haltungen von Geflügel sofort den Anordnungen unterliegen. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Geflügelpest ist eine hoch ansteckende, schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruserkrankung, die in Nutzgeflügelbeständen zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen kann. Für einen längeren Aufschub der angeordneten Maßnahmen ist insoweit kein Raum.

Es liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass die Einschleppung einer Tierseuche und dem damit drohenden Ausbruch der Seuche bereits frühzeitig alle zur Vorbeugung, d.h. zur Verhinderung des Seuchenausbruchs, erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, und zwar unabhängig von der Dauer eines evtl. Rechtsbehelfsverfahrens.

Die obigen Anordnungen sind geeignet, eine weitere Ausbreitung der Tierseuche schnell und wirksam zu verhindern. Ein milderer Mittel, dieses Ziel zu erreichen, ist nicht ersichtlich, so dass die Regelungen auch erforderlich sind. Sie sind schließlich auch angemessen, da nach Abwägung aller Belange dem öffentlichen Interesse an einer Vermeidung der Ausbreitung der Tierseuche der Vorrang gegeben werden muss. Ihr wirtschaftliches Interesse als betroffener Tierhalter daran, weiterhin den Betrieb ohne Einhaltung der getroffenen Anordnungen nachkommen zu dürfen, muss gegenüber dem öffentlichen Interesse zurückstehen.

Die Behörde muss ggfs. auch vor Beendigung von etwaigen Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Lage sein, die zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit und Seuchenhygiene notwendigen Maßnahmen durchzusetzen.

**Hinweis:**

Bestimmte Verstöße gegen Bestimmungen des § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung können nach § 64 Geflügelpest-Verordnung i.V.m. § 32 Abs. 2 TierGesG als Ordnungswidrigkeiten mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei dem Kreis Segeberg –Der Landrat-, Hamburger Str. 30, 23795 Bad Segeberg, einzulegen.

Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag wäre schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht zu stellen. Der Antrag wäre schon vor Erhebung einer Anfechtungsklage zulässig.

Bad Segeberg, 26.11.2014

**Kreis Segeberg – Der Landrat –  
Gesundheit für Mensch und Tier  
Tiergesundheit und -haltung  
Im Auftrage  
gez. Dr. Warlies**

